

SATZUNG

für

Landvolk Niedersachsen - Hauptverband Bremervörde–Zeven e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Landvolk Niedersachsen - Hauptverband Bremervörde-Zeven e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zeven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Landvolks Niedersachsen, Landesbauernverband e.V.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst
 - a) das Gebiet der Stadt Bremervörde,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg,
 - c) das Gebiet der Samtgemeinde Geestequelle,
 - d) das Gebiet der Samtgemeinde Selsingen,
 - e) die Ortschaften Kirchwistedt, Altwistedt und Ahe aus der Samtgemeinde Beverstedt
 - f) das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt,
 - g) das Gebiet der Samtgemeinde Zeven und
 - h) das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Gliederung, Mitgliedschaft

- (1) Der Hauptverband besteht aus den selbständigen Kreisverbänden Landvolk Niedersachsen Kreisverband Zeven e. V. und Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e. V. im Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V., im Folgenden „Kreisverbände“ genannt sowie deren Mitglieder. Weitere Kreisverbände des Landvolks Niedersachsen können nach schriftlichem Antrag an den Vorstand des Hauptverbandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (2) Mitglieder sind die Kreisverbände und deren Mitglieder. Die Kreisverbände teilen dem Hauptverband Name und Adressen der Mitglieder, sowie den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern mit.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nur durch den Beitritt zu einem der Kreisverbände gemäß dessen Satzung erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt bzw. Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband oder Ausschluss gemäß den Satzungsbestimmungen des betroffenen Kreisverbandes.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Hauptverband hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständigen Belange im Bereich der Landwirtschaft Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten sowie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu fördern.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Der Hauptverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder einschließlich der betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr.

§ 4 Aufgaben des Vereins

- (1) Vertretung der Landwirtschaft und des Landvolkes bei Parteien, Behörden, Verbänden, Berufsständen sowie Zusammenarbeit mit ihnen zur Förderung der Landwirtschaft.
 - (2) Stellungnahme und freie Meinungsäußerung zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften, Anregungen durch Anträge und Eingaben an diese.
 - (3) Förderung der Landwirtschaft, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Technik, sowie Wirtschaft, Beratung und Absatzorganisationen.
 - (4) Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Landwirtschaft für die Behörden, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
 - (5) Rechtliche Beratung der Mitglieder im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie Beratung in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach den Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes (§4 Nr. 8) (Landwirtschaftliche Buchstelle).
 - (6) Erstellung von Buchführungen für steuerliche und betriebswirtschaftliche Zwecke, Fertigung von Abschlüssen und Auswertung von Daten für agrarpolitische Zwecke.
-
- (7) Der Hauptverband nimmt seine Aufgaben in den Geschäftsräumen der Kreisverbände wahr.
 - (8) Er übernimmt die administrativen Aufgaben der Kreisverbände, insbesondere in den Bereichen Verbands- und Mitgliederverwaltung sowie in den Bereichen Buchführung und Rechnungswesen.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Festsetzung von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig. Sondervereinbarungen, insbesondere bei korporativen Mitgliedern, sind zulässig.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können Entgelte erhoben werden. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Sonderbeiträge und Umlagen sind zulässig. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Hauptverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptverbandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Hauptverbandes einberufen. Sie kann im Rahmen der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung der Kreisverbände abgehalten werden.

- (2) Sie muss sofort einberufen werden, wenn mindestens 49 % der Mitglieder eines Bezirksverbandes es schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mindestens 30 % der Delegierten dieses gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Hauptverbandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen.
- (7) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Beschlussfassung über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Genehmigung des Haushaltes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Umwandlungen des Verbandes
 - f) Auflösung des Verbandes

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptverbandsvorstands und den Ortsvertrauensleuten (= Ortsvorsitzende) der Kreisverbände. Die Ortsvertrauensleute bzw. Ortsvorsitzenden können im Verhinderungsfall ihren gewählten Stellvertreter als Delegierten in die Versammlung entsenden.
- (2) Die Delegiertenversammlungen der Kreisverbände können im Rahmen der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes abgehalten werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden des Hauptverbandes oder (nach Absprache) von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Delegierten anwesend sind.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen (auch per E-Mail). Sie ist in der Regel einmal pro Jahr einzuberufen. Die Versendung der Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss sofort einberufen werden, wenn 7 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder oder mindestens 49% der Delegierten dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (6) Über jede Delegiertenversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Aufgaben der Delegiertenversammlung:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung aus der Reihe der Bezirksverbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

gewählt. Es soll jeweils ein Stellvertreter aus dem Kreisverband Bremervörde und dem Kreisverband Zeven stammen.

- c) Vorschlag zur Beitragsgestaltung
- d) Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstands, sowie der Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. § 670 BGB.
- e) Wahl des Vertreters der Nebenerwerbslandwirte. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- f) In der Übergangszeit wird die Delegiertenversammlung des Hauptverbandes von den beiden Vorsitzenden einberufen und die Versammlungsleitung erfolgt nach Absprache.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Bezirksvorsitzenden aus dem Kreisverband Zeven – derzeit 8 Bezirke - an. Des Weiteren aus dem Kreisverband Bremervörde die Bezirksvorsitzenden – derzeit 4 Bezirke – und die ersten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Dem Vorstand des Hauptverbandes gehören maximal jeweils 8 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder aus den beiden Landvolkverbänden Bremervörde und Zeven an. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter kommen aus diesen Reihen. Der Hauptverband Bremervörde-Zeven ist derzeit aufgeteilt in insgesamt 12 Bezirke.

(2) Zwei berufsständische Vertreterinnen der Landfrauen, zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Nachwuchsorganisationen Arbeitskreis interessierter Landwirte Bremervörde-Zeven, der Jungbeirat, Vertreter der Landvolksenioren und der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte gehören dem Vorstand als erweiterter Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht.

- (3) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wird. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsführer des Verbandes und der Buchstellenleiter sowie etwaige sonstige Abteilungsleiter nehmen mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen aber ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a. Festlegung der Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des Verbandes.
 - b. Anträge an den Landesverband, gegebenenfalls zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden des Landes.
 - c. Berufung der Geschäftsführer und des Buchstellenleiters sowie Anstellung des sonstigen Personals der Geschäftsstellen.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e. Der Vorstand kann Befugnisse auf die Geschäftsführung und den Buchstellenleiter oder etwaige sonstige Abteilungsleiter übertragen.

- f. Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben geeigneten Mitgliedern widerruflich übertragen.
- g. Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.

(7) Geschäftsführender Vorstand

- a. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
- b. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Zwei stellvertretende Vorsitzende sind zusammen vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorsitzende ist befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
- d. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Verbandes. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

(8) Übergangsregelung für den Vorstand im Hauptverband

- a. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren ab der Gründung gibt es 2 Vorsitzende, wobei 1 Vorsitzender aus dem Gebiet des Landvolkverbandes Zeven und 1 Vorsitzender aus dem Gebiet des Landvolkverbandes Bremervörde kommt (dies sind die jeweiligen Landvolkvorsitzenden). Hinzu kommen jeweils 2 stellvertretende Vorsitzende – 2 aus dem bisherigen Landvolkgebiet Zeven und 2 aus dem bisherigen Landvolkgebiet Bremervörde.
- b. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder für die Übergangszeit aus dem Kreisverband Bremervörde sind 10 Vorstandsmitglieder – der Vorsitzende, die Bezirksvorsitzenden und deren erste Stellvertreter sowie vom Vorsitzenden des Kreisverbandes Bremervörde aus dem Gebiet des Landvolk Bremervörde zu benennende Vorstandsmitglieder.

- c. Stimmberechtigte Vorstandsmitglieder für die Übergangszeit aus dem Kreisverband Zeven sind 10 Vorstandsmitglieder – der Vorsitzende und die Bezirksvorsitzenden sowie der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte und der Vertreter der Junglandwirte.
- d. Ab dem Frühjahr 2021 bzw. der dann abzuhaltenden Delegiertenversammlung gilt dann § 9 Nr. (1). Auf dieser Delegiertenversammlung im Frühjahr 2021 wird dann 1 Vorsitzender für den Hauptverband gewählt – dann für die Dauer von 4 Jahren.
- e. Ab diesem Zeitpunkt wird es dann nur noch 2 stellvertretende Vorsitzende geben (wobei 1 Stellvertreter aus dem Gebiet des Landvolkverbandes Zeven und 1 Stellvertreter aus dem Gebiet des Landvolkverbandes Bremervörde kommen soll; siehe oben).
- f. Der Geschäftsführende Vorstand für den Übergangszeitraum (Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus den 2 Vorsitzenden und den 4 Stellvertretern.
- g. Für die Übergangszeit sind die beiden Vorsitzenden im Hauptverband einzelvertretungsberechtigt. Es sind zwei Stellvertreter zusammen vertretungsberechtigt. Ab 2021 gilt dann § 9 Nr. (7) b.
- h. Wahlen zum Vorstand des Hauptverbandes

Die Erstberufung des geschäftsführenden Vorstandes des Hauptverbandes erfolgt durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung.

§ 10 Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Organmitglieder und beauftragte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Die Entscheidung über eine Vergütung trifft der Vorstand.
- (3) Soweit nichts Anderes geregelt ist, erhalten die für den Hauptverband tätigen Mitglieder der Verbandsorgane oder beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB.
- (4) Die Haftungsfreistellung des § 31a BGB gilt auch für Organmitglieder des Hauptverbandes und ordnungsgemäß beauftragte Mitglieder, die eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Hauptverband zwei Geschäftsstellen, je eine in Bremervörde und in Zeven. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen oder mehrere Geschäftsführer und einen Buchstellenleiter und überträgt ihnen die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die sachgerechte Organisation und Ausstattung des Geschäftsbetriebes, geregelte Arbeitsabläufe und ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in den Geschäftsstellen sowie für ein geordnetes Haushalts- und Kassenwesen allein verantwortlich. Wichtige organisatorische oder personelle Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung ist grundsätzlich zu allen Sitzungen der Vorstände und geschäftsführenden Vorstände des Hauptverbandes sowie dessen Mitgliederversammlungen einzuladen und ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.
- (4) Die Zuständigkeiten mehrerer Geschäftsführer und des Buchstellenleiters werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Das Stimmrecht kann an ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist nachzuweisen. Der Meinung des Vollmachtgebers ist zu entsprechen. Ein Vereinsmitglied kann max. zwei Stimmen auf seine Person vereinen.
- (4) Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Wird gegen eine öffentliche Abstimmung durch Zuruf kein Widerspruch erhoben, so kann auf geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln verzichtet werden.

§ 13 Abschlussprüfung, Kassenprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse sind jährlich von einem Steuerberater oder einem externen Prüfer mit ausgewiesener Fachkompetenz zu prüfen. Die Auswahl des Steuerberaters oder Prüfers trifft der Vorstand. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung ist der Delegiertenversammlung zusammen mit der Vorstellung des Jahresabschlusses bekannt zu geben.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 finden jährlich rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung eine Prüfung der Kassenbestände und eine stichprobenhafte Belegprüfung durch die gewählten Kassenprüfer statt (in der Regel 4). Das Ergebnis der Prüfung ist von einem der Kassenprüfer der Delegiertenversammlung vorzutragen.

§ 14 Gründungsbeiträge

Die Kreisverbände leisten notwendige Gründungsbeiträge. Diese werden zu gleichen Teilen von den zwei Kreisverbänden geleistet.

Die Gründungsbeiträge dienen der Deckung des Gründungsaufwandes des Hauptverbandes sowie vor allem einer angemessenen Finanzausstattung für das 1. Jahr seines Bestehens.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann durch Beschluss der allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung ist in geheimer Abstimmung zu fassen.
- (3) Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten und muss nach drei Monaten in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (5) Die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Hauptverbandes sind bei Berücksichtigung ihrer tatsächlichen oder überwiegenden Arbeitsstätte (jeweilige Geschäftsstelle) sowie – soweit möglich - ihrer eigenen Wünsche so auf die einzelnen Kreisverbände zu übertragen, dass der Geschäftsstellenbetrieb in beiden Kreisverbänden ordnungsgemäß ablaufen kann.
- (6) Im Fall einer von der Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung zur Verschmelzung der ZELA Steuerberatungs-GmbH auf die BRELA Steuerberatungs-GmbH nach § 154 Abs. 2 S. 2 StBerG – oder umgekehrt - wird der Hauptverband aufgelöst und der geschlossene Verschmelzungsvertrag gemäß der in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände Bremervörde und Zeven vom 06.04.2018 und 04.04.2018 vollzogen.
Nrn. (1) bis (3) finden keine Anwendung.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landvolk Niedersachsen Hauptverband Bremervörde-Zeven e. V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen weiteren (Berufs-) Verbänden – z. B. im Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. - ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neue Fassung) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern (Vorstandsmitglieder, Ortsvertrauensleute, Delegierte) – digital – gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern (Vorstand, Ortsvertrauensleute, Delegierte) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis geben.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und ggfls. Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen,

Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von seiner ausdrücklichen Einwilligung – erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied (oder Funktionsträger s. o.) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn deren Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegt, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 18 Vollmacht

Der Vorstand des Hauptverbandes ist bevollmächtigt, diese Satzung zu ändern und zu ergänzen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Beseitigung etwaiger, vereinsregisterrechtlicher Bedenken oder Hindernisse notwendig und sinnvoll sind.

§ 19 Inkrafttreten, Aufnahme des Geschäftsbetriebes

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. November 2018 in dieser Fassung beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.
- (2) Der Verband nimmt am 1.01.2019 seine Geschäftstätigkeit auf.

Selsingen, den 06.11.2018

